

**Gebührensatzung
für die städtischen Kindertageseinrichtungen
Vom 22.07.2013**

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz und des Art. 20 Kostengesetz folgende

Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Art der Kindertageseinrichtung, der Dauer des Besuches, dem Alter des Kindes und der gewählten Verpflegungsleistung.

(2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 5 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn ein Kind den Kindergarten an mindestens 3 Tagen im Monat besucht hat. Die Gebührenpflicht besteht ebenso im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort.

(3) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Leistung nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden kann (z.B. bei Abwesenheit). Wird die Leistung über den Zeitraum einer vollen Kalenderwoche (Montag bis Freitag) nicht in Anspruch genommen, wird ein Viertel der monatlichen Pauschalgebühr erstattet. Die Rückerstattung erfolgt am Ende des Kindergartenjahres.

(4) Im Monat August entfallen die Gebühren.

(5) Mit den Gebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen ohne Nebenkosten (z.B. Kosten für Spielmaterial, Getränke oder Essen) abgegolten. Werden die in einer Kindertageseinrichtung angebotenen Verpflegungsleistungen (z.B. Getränke, Pausenverpflegung, Mittagessen) in Anspruch genommen, sind zusätzlich die in § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bestimmten Gebühren zu entrichten.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen:

1. Aufnahmegebühr 20,-- €,
2. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch einer Kindergartengruppe bei einer Buchungszeit
 - a) von über drei bis vier Stunden 56,00 €
 - b) für jede weitere Buchungsstunde 12,00 €
3. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch einer Krippengruppe bei einer Buchungszeit
 - a) von über einer bis zwei Stunden 56,00 €
 - b) von über zwei bis drei Stunden 84,00 €
 - c) von über drei bis vier Stunden 112,00 €
 - d) für jede weitere Buchungsstunde 26,00 €
4. Monatliche Gebühr für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung
 - a) in einer Kindergartengruppe 47,50 €
 - b) in einer Krippengruppe 27,50 €.

Erfolgt die regelmäßige Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung an weniger als fünf Tagen in der Woche, reduziert sich die Gebühr je Wochentag ohne Mittagsverpflegung um einen Betrag in Höhe von 9,50 € in einer Kindergartengruppe bzw. um 5,50 € in einer Krippengruppe.

5. Werden in einer Kindertageseinrichtung zusätzliche Verpflegungsleistungen angeboten (z.B. Getränke, Pausenverpflegung, Obst und Gemüse), kann hierfür eine zusätzliche Gebühr in Höhe von bis zu 6,00 € monatlich erhoben werden. Die konkrete Gebührenhöhe wird durch die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat feststellt und in geeigneter Form in der Einrichtung bekannt gegeben.

(2) Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 beträgt die monatliche Gebühr für den Besuch einer Kindergartengruppe durch Kinder im Alter unter drei Jahren bei einer Buchungszeit von drei bis vier Stunden 72,00 € bzw. zusätzlich 16,00 € für jede weitere Buchungsstunde. Diese Abweichung entfällt ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres.

§ 5 Ermäßigungen

1. Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwistern in einer Kindertageseinrichtung wird die Gebühr für das erste Kind um jeweils 10,00 €, für das zweite Kind um 20,00 € sowie für das dritte und jedes weitere Kind um 30,00 € ermäßigt.
2. Der vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 des Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird auf

den Gebührensatz nach § 4 Nr. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

3. Die Ermäßigung nach Abs. 1 wird nur für Kinder gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Deggendorf haben.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Aufnahmegebühr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Krippen- oder Kindergartenplatzes (s. § 3 Abs. 3 Satz 2 der Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen). Bei unbegründeter Nichtannahme des Krippen- oder Kindergartenplatzes wird die Aufnahmegebühr nicht erstattet.
2. Die monatlichen Gebühren (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, § 4 Abs. 2) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung in den städtischen Kindertageseinrichtungen.

§ 7

Fälligkeit

1. Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ist monatlich im Voraus zu entrichten; sie ist spätestens bis zum 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.
2. Die Aufnahmegebühr ist vierzehn Tage nach der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Kindergartenplatzes fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten vom 24.08.2011 außer Kraft.

Deggendorf, 22.07.2013
STADT DEGGENDORF

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

(Amtsblatt Nr. 8 vom 26.07.2013, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 4 vom 17.04.2015)